

**Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1949.**

Sitzung vom 22. Dezember 1949.

**3638. Bau- und Niveaulinien (Aufhebung).** Mit Eingabe vom 24. November 1949 ersuchte der Stadtrat Winterthur um die Genehmigung seines Beschlusses vom 28. Oktober 1949 betreffend:

1. Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Quartierstrasse zwischen Amselweg und Oberer Vogelsangstrasse;
2. Schliessung der Baulinienlücke bei der Einmündung der unter Ziffer 1 genannten Quartierstrasse in den Amselweg;
3. Aufhebung der Baulinien beidseitig des ehemaligen Eulachkanals zwischen der Rudolf- und der Wart/Schützenstrasse.

Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 22. November 1949 gingen gegen den im kantonalen Amtsblatt Nr. 89 vom 8. November 1949 veröffentlichten Stadtratsbeschluss keine Rekurse ein.

Da die unter Ziffer 1 genannte Quartierstrasse nicht zur Ausführung gelangt, weil die Stadt Winterthur das Gebiet zwischen der Breite- und der Oberen Vogelsangstrasse, das durch die Strasse hätte baulich erschlossen werden sollen, inzwischen als Grünzone erworben hat, ist die Aufhebung der vom Regierungsrat mit Beschluss vom 21. März 1940 genehmigten Bau- und Niveaulinien gegeben. Die Schliessung der Lücke der östlichen Baulinie des Amselweges bei der Einmündung der wegfallenden Quartierstrasse gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die vom Regierungsrat mit Beschluss vom 19. Februar 1862 genehmigten Baulinien beidseitig des ehemaligen Wasserkanals und der eingedolten Eulach im Neuwiesenquartier können aufgehoben werden, da der Kanal infolge Tieferlegung der Eulach beim Bau der Unterführung der Zürcherstrasse im Jahre 1911 trockengelegt und eingedeckt wurde. An die Genehmigung der Aufhebung der Baulinien längs des überdeckten Eulachprofils zwischen der Rudolf- und der Schützenstrasse ist der Vorbehalt zu knüpfen, dass bei einer Ueberbauung der Grundstücke Kat.-Nrn. 4342/43/44/45/46 auch ohne Baulinien der in § 68 des Wasserbaugesetzes vorgeschriebene Abstand von mindestens 3 m von der Eulachgrenze einzuhalten ist.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates Winterthur vom 28. Oktober 1949 betreffend:

1. Aufhebung von Bau- und Niveaulinien der projektierten Quartierstrasse zwischen Amselweg und Oberer Vogelsangstrasse;
2. Schliessung der Baulinienlücke bei der Einmündung der unter Ziffer 1 genannten Quartierstrasse in den Amselweg;
3. Aufhebung der Baulinien beidseitig des ehemaligen Eulachkanals zwischen der Rudolf- und der Wart-/Schützenstrasse in Winterthur,

wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. An die Genehmigung wird der Vorbehalt geknüpft, dass bei einer Ueberbauung der Grundstücke Kat.-Nrn. 4342/43/44/45/46 längs des überdeckten Eulachprofils auch ohne Baulinien der in § 68 des Wasserbaugesetzes vorgeschriebene Mindestabstand von 3 m von der Eulachgrenze einzuhalten ist.

III. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, Dispositive I und II öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur<sup>x)</sup> unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 22. Dezember 1949.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatschreiber:



*S. B. Müller*

*x) in 2 Exemplaren,  
1 Ex. mit Plänen an Baurat  
4. 7. 50 L. 2.*

*publ. 4/1/50/10*